

@

Wesentliche Unterschiede zwischen einer AG und einer GmbH

	AG	GmbH
Mindestanzahl Gründer	1 Aktionär (mind. 1 Aktionär mit Wohnsitz Schweiz)	1 Gesellschafter (mind. 1 Gesellschafter mit Wohnsitz Schweiz)
Mindestkapital Einzahlungspflichtig Mindestens jedoch	CHF 100'000 20% des Nennwerts CHF 50'000	CHF 20'000 100%
Einzahlung	Barliberierung (Einzahlung des Kapitals auf ein Gesellschaftskonto) Liberierung mit Sacheinlagen	Barliberierung (Einzahlung des Kapitals auf ein Gesellschaftskonto) Liberierung mit Sacheinlagen
Eigenkapital	Aktienkapital	Stammeinlage
Anteile / Übertragung	Namens- und Inhaberaktien Hohe Flexibilität bei der Übertragung der Anteile	Stammanteile Übertragung zwingend per Anmeldung Handelsregisteramt
Nennwert	Mind. 1 Rappen pro Aktie	Mind. CHF 100 pro Stammanteil
Haftung	Mit Aktienkapital Keine Haftung der Aktionäre für Schulden der AG (solange die Aktien voll einbezahlt sind)	Mit Stammkapital Keine Haftung der Gesellschafter für Schulden der GmbH
Handelsregister / Transparenz	Eintrag zwingend Komplette Anonymität der Inhaber (Aktionäre); vollständige Trennung zwischen Inhaber und Geschäftsleitung möglich	Eintrag zwingend Gesellschafter werden im Handelsregister namentlich aufgeführt, keine klare Trennung zwischen Geschäftsleitung und Inhaber
Gründungsakt	Gründungsversammlung der Aktionäre / Gesellschafter vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft	Gründungsversammlung der Aktionäre / Gesellschafter vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft
Organe	1) Generalversammlung 2) Verwaltungsrat 3) Revisionsstelle	1) Gesellschafterversammlung 2) Revisionsstelle

	AG	GmbH
Revision	<p>Ordentliche Revision: je nach Grösse ¹⁾</p> <p>Eingeschränkte Revision: ab 10 Vollzeitstellen</p> <p>Verzicht aus Revision ist möglich bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und weniger als 10 Vollzeitstellen</p>	<p>Ordentliche Revision: je nach Grösse ¹⁾</p> <p>Eingeschränkte Revision: ab 10 Vollzeitstellen</p> <p>Verzicht aus Revision ist möglich bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und weniger als 10 Vollzeitstellen</p>

1) Ordentliche Revision, wenn zwei der folgenden Grössen überschritten sind:

- 20 Mio. Bilanzsumme
- 40 Mio. Umsatz
- 250 Vollzeitstellen